

2. Wenn der Kirche das Recht zugestanden wird, die Kräfte auszuwählen, die den Religionsunterricht erteilen, kann das nur bedeuten, daß die Kirche allein zu bestimmen hat, wer diesen Unterricht erteilt. Das Ministerium für Volksbildung erließ jedoch am 12. 2. 1958 eine Anordnung, nach der über die Zulassung von Religionslehrern die Schulleiter entscheiden. Sie haben darauf zu achten, daß die Religionslehrer »in ihrem Verhalten positiv zum Staate der Arbeiter und Bauern stehen«. Für die Religionslehrer werden Zulassungsausweise ausgegeben, die vierteljährlich zu erneuern sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Das Auswahlrecht der Kirche ist damit verletzt.

3. Nach derselben Anordnung darf in den Schulen und ihren Einrichtungen nicht mehr für die Teilnahme am Religionsunterricht geworben werden. Nur noch für Grundschüler darf zur Abhaltung von Religionsunterricht Schulraum zur Verfügung gestellt werden. Mittel- und Oberschüler sind außerhalb der Schulen und ihrer Einrichtungen zu unterweisen. Dabei hat der Schulleiter dafür zu sorgen, daß die Schüler nicht »außerschulisch übermäßig beansprucht werden«. Der Religionsunterricht soll in den Grundschulen nicht mehr als Randstunde gegeben werden, sondern zwischen dem eigentlichen Schulunterricht und der Christenlehre sollen mindestens zwei Stunden liegen. Man erwartet, daß die Kinder nach beendetem Schulunterricht nicht mehr in die Schule kommen werden, um am Religionsunterricht teilzunehmen.

4. Über die Teilnahme am Religionsunterricht können die Erziehungsberechtigten nur bis zum 14. Lebensjahr des Kindes entscheiden, da es nach Art. 48 von Vollendung dieses Lebensjahres an selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entscheiden darf.

Artikel 45 Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.
Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

1. Ein Gesetz über die Ablösung der Leistungen an die Religionsgemeinschaften ist bisher in der SBZ ebensowenig ergangen wie in der Weimarer Republik. Die Kirchen